

Statut

der Europäischen Nachtwächter- und Türmerzunft

§ 1 Die Zunft wurde am 29. Mai 1987 von Nachtwächtern und Türmern aus europäischen Ländern in Ebeltoft / DK gegründet. Anwesende Nachtwächter und Türmer sind in die Zunft aufgenommen.

§ 2 Aufgenommen werden können Orte und Vereine. Die jeweiligen Amtsträger können persönliches Mitglied werden, wenn sie das ehrenvolle Amt eines Nachtwächters oder Türmers begleiten und während einer längeren Zeit eines Jahres im Heimatort tätig sind. Die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Sie finden nur bei Anwesenheit am planmäßigen Treffen statt. Ab 2002 beträgt die Aufnahmegebühr Euro 50,-.

§ 3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele der Zunft gewissenhaft zu erfüllen und das Statut zu achten. Das Auftreten und die Dienstkleidung der Mitglieder hat stets ohne Tadel zu sein. Jeder ist sich der Ehre seines Amtes zu jederzeit bewußt.

§ 4 Die Zunft pflegt die Tradition und das Brauchtum der Nachtwächter und Türmer. Sie fördert die Verbindung zwischen den Heimatorten und den europäischen Ländern. Sie bemüht sich um die Erhaltung und die Verbreitung des Volksgutes der Nachtwächter und Türmer.

§ 5 Das Präsidium der Zunft besteht aus dem Zunftmeister und dem Vizezunftmeister. Es wird durch Wahl ermittelt. Die Wahl des Zunftmeisters findet in Schaltjahren statt. Die Wahl zum Vizezunftmeister findet für eine Periode von vier Jahren in den dazwischen liegenden Jahren statt. Bei Stimmgleichheit hat der Zunftmeister zwei Stimmen. Der Zeremonienmeister und der Kassenrevisor werden im gleichen Zeitraum gewählt. Zeremonienmeister in Schaltjahren.

§ 6 Die Wahl des Präsidiums soll mit Mehrheit durch Handzeichen der anwesenden Zunftbrüder erfolgen.

§ 7 Der Zunftmeister führt die Geschäfte der Zunft. Er kann jederzeit Hilfe und Beistand anfordern. Außerdem darf er von den Zunftbrüdern finanzielle Beiträge verlangen, die zur Kostendeckung notwendig sind. Er gibt an jedem planmäßigen Treffen einen Kassenbericht. Die Brüder unterstützen ihn zum Gedeihen und Nutzen der Zunft. Der Jahresbeitrag beträgt ab 2002 Euro 10,-.

§ 8 Das Präsidium strebt an, dass sich die Zunftbrüder jährlich zu einem planmäßigen europäischen Treffen versammeln. Außerplanmäßige Treffen können mit Absprache des Präsidiums im Namen der Zunft stattfinden.

§ 9 Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch Tod eines Zunftbruders, durch Austrittserklärung, durch einen Beitragsrückstand von mehr als drei Jahren, bei zunftschädigendem Verhalten nach schriftlicher Abmahnung durch das Präsidium.

§ 10 Der Sitz der Zunft befindet sich am Gründungsort. Die Dokumentation erfolgt in deutscher Sprache.

§ 11 Die in Ebeltoft am 29. Mai 1987 versammelten Nachtwächter und Türmer haben mit ihrer Unterschrift die 1. Satzung bestätigt. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, dass auch in Zukunft, zur Freude der Mitglieder und zum Nutzen ihrer Orte, die Europäische Nachtwächter- und Türmerzunft fortbesteht.

§ 12 Während des 12. Europäischen Nachtwächter- und Türmertreffens am 10. Mai 1997 in Ringkøbing / DK, wurde von den anwesenden Zunftbrüdern das neue Statut mit ihrer Unterschrift angenommen.

Ringkøbing am 10. Mai 1997